

**Managementplan
für das
Europäische Vogelschutzgebiet
DE-1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“
Teilgebiet "NSG Delver Koog"**



Stand: November 2020

Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch „Naturschutzgebiet Delver Koog“ durch die Integrierte Station Eider-Treene-Sorge und Westküste im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt (§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Postfach 7151
24171 Kiel

Kiel, den 19.11.2020

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Rohrdommel im Schilf (Foto: R. Stecher)

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkung	4
1.	Grundlagen	4
1.1.	Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2.	Verbindlichkeit	4
2.	Gebietscharakteristik	5
2.1.	Gebietsbeschreibung	6
2.1.1.	Lage und standörtliche Situation	6
2.1.2.	Beschreibung der Teilbereiche	7
2.1.3.	Fauna	8
2.2.	Einflüsse und Nutzungen	9
2.3.	Eigentumsverhältnisse	11
2.4.	Regionales Umfeld	11
2.5.	Schutzstatus und bestehende Planungen	11
3.	Erhaltungsgegenstand	12
3.1.	Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	12
3.2.	Weitere Arten und Biotope	13
4.	Erhaltungsziele	16
4.1.	Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele	16
4.2.	Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	19
5.	Analyse und Bewertung	19
5.1.	Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung	19
5.1.1.	Brutvögel	19
5.1.2.	Rastvögel	21
5.1.3.	Fazit	21
6.	Maßnahmenkatalog	21
6.1.	Bisher durchgeführte Maßnahmen	21
6.2.	Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen	22
6.3.	Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	23
6.4.	Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	23
6.5.	Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	23
6.6.	Verantwortlichkeiten	24
6.7.	Kosten und Finanzierung	24
6.8.	Öffentlichkeitsbeteiligung	24
7.	Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	24
8.	Anhang	25
9.	Literatur	25

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (Code-Nr:DE-1622-49) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2008 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- Standarddatenbogen Vogelschutzgebiet, Fassung von 05/2017
- Gebietsspezifische Erhaltungsziele Vogelschutzgebiet (11.07.2016), gem. Anlage 2
- Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 (gem. Anlage 3)
- Luftbild (gem. Anlage 4)
- Höenschichten (gem. Anlage 5)
- Biotoptypen 2008 (gem. Anlage 6)
- Lebensraumtypen 2008 (gem. Anlage 7)
- Brutvogelkartierung 2018 (gem. Anlage 8)
- Landesverordnung über das Naturschutzgebiet Nr. 83 „NSG Delver Koog“ (24.09.1976) (Anlage 12)

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

Entstehungsgeschichte

Die Eider-Treene-Sorge-Niederung entstand im Laufe der letzten beiden Eiszeiten und vereint so Landschaftselemente unterschiedlichen geologischen Alters. Am Ende der letzten Eiszeit, der Weichsel-Eiszeit, diente das Gebiet der heutigen Niederung als Urstromtal der nach Westen abfließenden Schmelzwässer, die hier ihre mitgeführten Sande und Kiese absetzten. Die anschließenden Tal- und Dünenbildungen bewirkten die Trennung der drei Ströme Treene, Eider und Sorge. In der Nacheiszeit entwickelte sich, aufgrund der wechselnden Prozesse der Vermoorung und Verschlickung mit Gezeitedimenten der Nordsee, das weitläufige Niederungsgebiet. Die Niederung wird nur von saaleiszeitlichen Altmoränen unterbrochen, den sogenannten „Holmen“, die bis zu 40m aus der umgebenden Landschaft herausragen können. Im Laufe der Landschaftsentwicklung bildete sich ein weitverzweigtes Flusssystem mit Flachseen, die heute mit Ausnahme des Hohner Sees verlandet und entwässert sind. Mit Hilfe weitreichender wasserbaulicher Maßnahmen wurden die Moore in großen Teilen kultiviert und es entstand die heute vorherrschende von Grünland geprägte Niederung.

Bereits im 14. Jahrhundert begannen Versuche, durch Eindeichungen der Eider die Niederungsflächen dem Einfluss von Tide und Überflutungen zu entziehen. Mit Vollendung der Deiche und Bau der Schleuse Nordfeld 1936 konnte die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Grünlandflächen verbessert werden. Die höher gelegenen, zur Reetgewinnung genutzten abgetorften Hochmoorflächen im Delver Koog trockneten dadurch stark ab, was die Reetwerbung negativ beeinträchtigte. Bereits 1938 wurde das Gebiet daraufhin in Teilbereichen mit einer Randverwallung umgeben, um über ein Bewässerungsschöpfwerk einen kontrollierten Wassereinstau zu ermöglichen und damit die Reetnutzung sicherzustellen.

2.1. Gebietsbeschreibung

2.1.1. Lage und standörtliche Situation

Das gesamte Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (EGV DE 1622-491) setzt sich aus verschiedenen Teilgebieten zusammen und umfasst eine Fläche von 15.014 ha. Es liegt im Naturraum der Eider-Treene-Sorge-Niederung, dem größten zusammenhängenden Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins. Geprägt wird die Niederung von feuchten Grünlandereien unterschiedlicher Nutzungsintensität, Röhrichten, Hoch- und Niedermooren, Überschwemmungswiesen, Flachseen und den offenen Wasserflächen der Flüsse.

Das Teilgebiet „NSG Delver Koog“, im Folgenden Delver Koog genannt, weist eine Flächengröße von rund 191 ha auf und liegt im Kreis Dithmarschen als Teil der Gemeinde Delve. Es befindet sich im östlichen Bereich der Niederung, innerhalb einer der großen Eiderschleifen zwischen Lexfähre und Schleuse Nordfeld und umfasst den südwestlichen Teil der Eiderschleife. Begrenzt wird es im Westen vom Eiderdeich. Weitere Abgrenzungen bilden eine niedrige Randverwallung und Hauptvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes.

Weite Teile des Schutzgebietes, sowie angrenzende Flächen, liegen unterhalb des Meeresspiegels und erreichen an den tiefsten Geländepunkten gemäß Digitalem Geländemodell (DGM1) -0,5 m NN. Im süd-westlichen zentralen Bereich des Delver Koog finden sich aufgrund tideabhängiger Sedimentationsvorgänge während der Bodenbildung höher gelegene Flächen von maximal +0,6 m NN. Insgesamt treten innerhalb des Gebietes aber nur geringe Höhenunterschiede auf. Entlang der östlichen und südlichen Gebietsgrenze finden sich vermehrt tiefer liegende Gebiete unter -0,5 m NN, die einer intensiven Grünlandnutzung unterliegen.

Durch die Lage im Niederungsbereich der Eider dominieren Hochmoorböden aus Sphagnum-Torf über sandigen Ablagerungen. Diese sind heutzutage jedoch weitestgehend abgetorft, so dass in vielen Bereichen Niedermoorböden vorherrschen. Die tideabhängigen Schwankungen der Eider und Sturmfluten der Nordsee haben in der Vergangenheit immer wieder zu Ablagerungen von Schlick auf den Niederungsflächen geführt. Dadurch finden sich in südlichen und nördlichen Randbereichen des Delver Koogs, sowie in den angrenzenden Gebieten, Marschböden unterschiedlicher Mächtigkeiten und Entwicklungsstufen über Niedermoorböden.

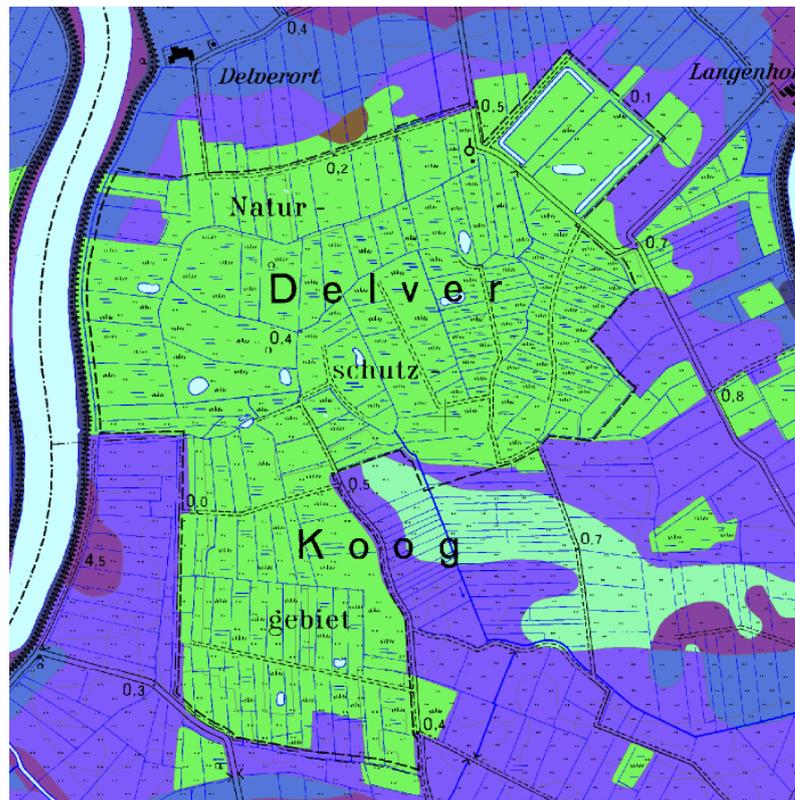


Abbildung 1 Bodentypen (Grün: Teilabtorfung im Hochmoor; lila: flache Organomarsch über Hochmoor; blau: Dwogmarsch)

Der Delver Koog ist geprägt durch weiträumige Röhrichtbestände und offene Grünländereien unterschiedlichen Feuchtezustands in den Randbereichen. Um die erforderlichen Wasserstände in den höher gelegenen Röhrichtflächen sicherzustellen, wurde das Gebiet von einer niedrigen Randverwallung umgeben. So kann das Niederschlagswasser gehalten werden. Zudem befindet sich an der westlichen Gebietsgrenze ein Bewässerungsschöpfwerk, über das die Zufuhr von Wasser aus der Eider in das reich verzweigte Grabennetz des Kooges möglich ist.

Das Naturschutzgebiet Delver Koog wird vom Landesverband Schleswig-Holstein e. V. des Naturschutzbunds Deutschland (NABU) betreut.

2.1.2. Beschreibung der Teilbereiche

Von Röhrichten und Rieden geprägte Moorbereiche

Die Röhrichtbestände und Großseggenriede im Delver Koog nehmen mit fast zwei Dritteln den weitaus größten Flächenanteil im Gebiet ein. Sie bestehen aus unterschiedlich dicht zusammenschließenden und hoch aufgewachsenen Landröhrichten des Schilfs, die überwiegend mit dem Sumpfreitgras-Ried und dem Uferseggen-Ried vergesellschaftet sind bzw. in diese übergehen. Neben den artenreicheren lichten und geringwüchsigen Beständen des Schilfs (Wuchshöhen von 1,0 m bis 1,5 m), in denen auch immer wieder Torfmoose auftreten, gibt es auch artenärmere Bestände. Bei diesen handelt es sich um flach überstaute Dominanzbestände des Schilfs (*Phragmites australis*), die Wuchshöhen von 2,5 m bis zu 3,0 m erreichen. Eingestreut in die Röhrichtbestände finden sich noch kleinflächig Hochmoorbereiche im Pfeifengras-Moordegenerationsstadium. In den 1980er Jahren wurden mehrere

Kleingewässer im Delver Koog angelegt, die zumeist vollständig vom Röhricht umsäumt sind. Die Wasserflächen sind stellenweise von Wasserlinsen (*Lemna minor* u.a.) und Laichkräutern (*Potamogeton spec.*) besiedelt. Auch in den Staugewässern und den Gräben kommen diese Arten, neben Krebschere (*Stratiotes aloides*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*) und Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris*) vor, und deuten auf eine gute Wasserqualität hin. Diese, sowie die konstant hohen Wasserstände aufgrund der Anstaumaßnahmen, wirken sich positiv auf die Bestände von Amphibien wie dem Moorfrosch und Libellenarten wie der Grünen Mosaikjungfer aus. Ein kleiner Bereich der Röhrichtbestände unterliegt einer sporadischen bis regelmäßigen Reetmahd im Winter. Die Röhrichte und Großseggenriede sind von einer niedrigen Randverwallung umgeben, die eine Vernässung der Flächen durch Wasseranstau gewährleistet.

Von Feucht- und Nassgrünland geprägte Moorbereiche

Besonders am nördlichen Randbereich und im Mittelabschnitt befinden sich niedrig aufgewachsene bis kurzrasige seggen- und binsenreiche Nasswiesen, die überwiegend außerhalb der Randverwallung liegen. Diese artenreichen Flächen werden zum Teil dem Lebensraumtyp 7140 (nach FFH-Richtlinie Anhang I), den Moorwiesen der Übergangs- und Schwingrasenmoore zugerechnet und weisen deren entsprechendes lebensraumtypisches Pflanzenarteninventar, wie z. B. Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*) u. a. charakteristische Pflanzenarten auf. Daneben finden sich, etwa auf der Hälfte der Grünländereien, aber auch Vorkommen von nährstoffreicheren und artenärmeren Ausprägungen mit einem hohen Anteil von u.a. Ufersegge, Rohrglanzgras oder Flatterbinse. Die Grünländereien unterliegen einer mehr oder weniger regelmäßigen Pflegemahd und werden vor allem im Norden z.T. von flachen Gräben (Gruppen) durchzogen.

2.1.3. Fauna

Vögel

Als Teilgebiet des Vogelschutzgebietes „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ kommt dem Delver Koog eine besondere Bedeutung für den Vogelschutz zu. Besonders durch das Mosaik an unterschiedlichen Lebensräumen und Bewirtschaftungsweisen wird es als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet von Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und der Roten Listen genutzt (s. 3.1). Das Gebiet hat aufgrund seiner relativ störungsarmen und weitläufigen Altschilfbestände eine große Bedeutung für Röhricht bewohnende Arten wie Rohrdommel, Rohrweihe, Schilfrohrsänger. Daneben werden die extensiv bewirtschafteten Feucht- und Nassgrünländereien mit ausgedehnten offenen Flachwasserbereichen (Blänken) von bodenbrütenden Wiesenvögeln wie Kiebitz und Bekassine besiedelt.

Amphibien und Reptilien

Neben dem Moorfrosch (*Rana arvalis*), der in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführt ist, kommen im Gebiet weitere Amphibien- und Reptilienarten, wie z. B. Grasfrosch, Erdkröte und Ringelnatter vor.

Libellen

Einige Gräben im Delver Koog weisen dichte Bestände der Krebschere (*Stratiotes aloides*) auf. Die grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), die in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführt ist, ist zur Eiablage alleine auf diese Pflanze angewiesen. Die Art kann regelmäßig im Gebiet beobachtet werden. daneben kommt auch die Gemeine Heidelibelle, die Blaugrüne Mosaikjungfer sowie die Braune Mosaikjungfer vor.

Heuschrecken

Von den Heuschreckenarten konnten die Kurzflügelige Schwertschrecke und der Bunte Grashüpfer im Gebiet nachgewiesen werden.

Säugetiere

Hasen und Rehe nutzen das Gebiet relativ häufig. Raubsäuger, die im Gebiet vorkommen, sind Fuchs, Iltis, Wiesel/Hermelin und auch der Marderhund. Das Rotwild nutzt, zumindest temporär, den Delver Koog als Einstand.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Landwirtschaftliche Nutzung:

Das Grünland unterschiedlicher Feuchtestufen liegt vor allem im westlichen und nördlichen Bereich des Delver Koogs, außerhalb der Randverwallung, auf ca. 50 ha (~26 % des Gebietes). Es befindet sich vollständig im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und wird von dieser entweder im Eigetrieb oder als Pachtflächen von ortsansässigen Landwirten mit Naturschutzauflagen extensiv bewirtschaftet. Zielsetzung der Bewirtschaftung ist zum einen der Erhalt von Kleinseggenwiesen und die Förderung von Wiesenvögeln, zum anderen eine natürliche Entwicklung der Flächen hin zu einer offenen Moorlandschaft. Die Teilflächen im Norden des Gebietes, die ungefähr die Hälfte der Grünländereien ausmachen, sind an ortsansässige Landwirte verpachtet und werden als reine Mähflächen genutzt. Mindestens einmal jährlich, frühestens ab dem 21. Juni, werden die Flächen gemäht um die Ansiedlung von Wiesenvögeln zu fördern. Im Südwesten des Gebietes auf ca. 14 % der Grünländereien findet sowohl eine, mindestens einmalige, Mahd ab dem 21. Juni statt als auch eine Beweidung mit einer geringen Besatzstärke. Auf den weiteren Grünländereien im westlichen und südöstlichen bzw. östlichen Bereich findet eine unregelmäßige Pflegemahd mit einer Mähraupe der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein statt, um die Kurzrasigkeit zu gewährleisten und die Flatterbinse zu unterdrücken. Dieser Pflegeschnitt erfolgt frühestens im Oktober bis spätestens im November, ohne einen Abtransport des Mahdguts.

Reetmahd:

Der Delver Koog ist ein traditionelles Reetgewinnungsgebiet, so dass nach derzeitigem Stand noch auf ca. 10 % der Fläche zwischen dem 1. November und dem 1. März Reet geerntet wird. Häufig erfolgt die Reetmahd jedoch nur auf Teilflächen der ausgewiesenen Parzellen. Eine regelmäßige Wintermahd ist aus Sicht der Reetnutzer optimal. Da sich durch die Mahd ein einheitlicher, dichter Schilfbestand bildet und die Qualität des Ernteguts steigt. Die Reetmahd hat aber auch Auswirkungen auf die örtliche Pflanzen- und Tierwelt. Es können sich beispielsweise artenarme Dominanzbestände des Schilfs bilden und röhrichtbrütende Vogelarten, die Flächen mit einem hohen Anteil an Altschilf bevorzugen, können gestört werden. Gleichzeitig können

lichtbedürftigere Pflanzenarten von einer Mahd und damit dem Entfernen der hohen Schilfbestände profitieren und es entsteht ein wichtiges Mosaik aus ungenutzten und genutzten Vegetationsbereichen. Vor allem die Randbereiche bzw. die Übergänge zwischen den unterschiedlichen Nutzungsarten und Strukturen bilden wertvolle Lebensräume für viele Arten.

Wasserwirtschaftliche Nutzung:

Wasserbauliche Maßnahmen entlang der Eider, wie die Eiderbedeichung zwischen Nordfeld und Rendsburg und der Bau des Eider-Sperrwerkes bei Nordfeld 1936 verhinderte die natürliche Überschwemmung des Delver Koo- ges durch die Unterbrechung des Tidehubs und eine Absenkung des Grundwasserspiegels. Dies führte zu einer Austrocknung der höher gelegenen zentralen Moorbereiche im Delver Koog und beeinträchtigte die traditionelle Reetnutzung im Gebiet. Daher wurde ab 1938 eine niedrige randliche Verwallung des Gebietes, das zur Reetgewinnung genutzt wurde, gebaut. Diese verhindert den Abfluss von Niederschlagswasser, das so angestaut werden kann, und gliedert den Delver Koog in sechs Einstaubereiche. Zusätzlich können die Flächen seit 1938 über ein Bewässerungsschöpfwerk aus der Eider bewässert werden. Im weiteren Verlauf wurde ein weit verzweigtes Grabensystem zur Bewässerung angelegt, von denen viele jedoch im Rahmen der Umwandlung zu ungenutzten Schilfbeständen ab den 1970er Jahren wieder geschlossen wurden. Für einen kontrollierten Anstau des Wassers im Gebiet, der eine extensive Nutzung der Flächen und die Reetmahd auf Teilflächen weiterhin gewährleisten sollte, wurden mehrere regulierbare Stauwehre und Ausläufe gebaut. Die Wasserstände im Gebiet können so in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung und der Witterung angepasst werden.

Die Unterhaltung des Bewässerungsschöpfwerkes unterliegt der Zuständigkeit des Eider-Treene-Verbandes. Eine Bewässerung erfolgt nach Absprache mit dem Naturschutz.

Jagdliche Nutzung:

Die Eigentumsflächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stellen den Eigenjagdbezirk „Delver Koog“ dar. Eine jagdliche Nutzung ist nur zum Erhalt des Schutzzieles des Gebiets erlaubt und es werden Begehungs-scheine vergeben. Die Jagd auf Federwild, sonstiges Niederwild, sowie Fal-lenjagd ist verboten. Jagdruhe herrscht vom 1. März bis zum 30. Juni zum Schutz der Vogelarten. Als jagdbares Wild gelten daher nur Reh- und Scharzwild, sowie die Raubsäuger Fuchs, Marderhund und Waschbär.

Die Flächen der Gemeinde Delve gehören zur Jagdgemeinschaft Delve und es wird eine ordnungsgemäße Jagd nach Landesjagdgesetz durchgeführt.

Touristische Nutzung/Erholungsnutzung:

Im Osten des Gebiets verläuft eine befestigte Straße, die vor allem von Anwohnern zur Querung genutzt wird. Sie ist ebenfalls Teil des Rad-Rundweges um den Delver Koog, der am Ostrand des Gebietes und entlang der Grünländereien im Norden verläuft. Im Westen führt er über den Eiderdeich am Rand des Schutzgebietes und ermöglicht einen weiten Blick über die Röhricht- und Großseggenbestände. Dieses Teilstück ist nur schwer mit dem Fahrrad zu befahren. Meist ist ein Schieben des Rades erforderlich.

An der nordöstlichen Spitze des Gebiets steht eine Aussichtsplattform mit einer Infotafel des landesweiten Besucherinformationssystems für Schutzgebiete (BIS). Eine weitere Infotafel befindet sich im Südwesten an der Straße nach Bergewörden. Der Großteil des Delver Koogs selbst wird nur von wenigen befestigten und unbefestigten Wegen durchzogen, von denen etliche Sackgassen darstellen und bei hohen Wasserständen nicht begehbar sind. Gemäß der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Delver Koog" darf das Gebiet vom 1. April bis zum 1. November nicht betreten werden.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Das Teilgebiet Delver Koog liegt im Kreis Dithmarschen und gehört zur Gemeinde Delve. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens der Gemeinde Delve wurden ab 1973 naturschutzfachlich wertvolle Flächen zum Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes und des aktiven Naturschutzes angekauft. Dadurch befindet sich heute die gesamte Fläche des Delver Koog im Besitz der öffentlichen Hand. Der zentrale Bereich des Gebiets mit ca. 81 ha ist im Besitz der Gemeinde Delve und dem Naturschutz vorbehalten. Der überwiegende Teil der Flächen (ca. 110 ha) befindet sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.

2.4. Regionales Umfeld

Das Bearbeitungsgebiet des Managementplans befindet sich in der Nähe von weiteren Teilgebieten des Vogelschutzgebietes „Eider-Treene-Sorge-Niederung“. Im Westen grenzt auf der anderen Uferseite der Eider das Teilgebiet „Süderstapeler Westerkoog“ an und im Osten liegt das Teilgebiet „Alte Sorge West“. Die umgebenden Feuchtgrünländereien, die im Süden an den Delver Koog angrenzen, befinden sich zum Teil ebenfalls im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und werden gemäß der Lebensraumanprüche der Vogelarten des offenen Feuchtgrünlandes extensiv bewirtschaftet und naturschutzfachlich entwickelt.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Der Delver Koog ist als Teil des europäischen Vogelschutzgebiets „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493) gemeldet und ist damit Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Das gesamte Gebiet ist außerdem mit Verordnung vom 24.09.1976 als Naturschutzgebiet Nr. 38 „Delver Koog“ ausgewiesen und dient dem Erhalt eines Feuchtgebietes, das für bedrohte Vogelarten von besonderer Bedeutung ist (Anlage 12). Zudem ist es Teil des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und hat somit herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Der Delver Koog ist hierbei Teil des Schwerpunktbereichs Nr. 180 „Delver Koog“ und mit der Eider verbunden, die zwischen Schleuse Nordfeld und Gisela-Kanal eine Hauptverbundachse darstellt. Es befinden sich nach Landes- und Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG) im Gebiet Delver Koog. Dazu zählen Pflanzengesellschaften aus folgenden Kategorien: arten- und strukturreiches Dauergrünland, seggen- und binsenreiches Nassgrünland, Großseggenriede, Röhrichte, Moorflächen, Bruchwald und Kleingewässer. Teilflächen wurden außerdem den Lebensraumtypen 7140 und 3150 nach FFH-Richtlinie Anhang I zugeordnet und unterliegen ebenfalls dem gesetzlichen Schutz.

3. Erhaltungsgegenstand

Da sich die Angaben des Standarddatenbogens (SDB) auf das Gesamtgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ beziehen, werden in den folgenden Tabellen 1 bis 6 die Daten der aktuellen Monitoringberichte und weitere Beobachtungen ergänzend zugrunde gelegt, soweit sie dem Teilgebiet „Delver Koog“ zuzuordnen sind. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Für die Population im Teilgebiet sind der Tabelle die Ergebnisse des Brutvogelmonitorings aus dem Erfassungsjahr 2018 (Scharenberg, 2018) zugrunde gelegt.

Tabelle 1 Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie im EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493) gemäß Standarddatenbogen (SDB) und im Teilgebiet „Delver Koog“

Taxon	Name	Status*	Populationsgröße im EGV Stand: 2018	Erhaltungszustand ³⁾ im EGV	Populationsgröße im Teilgebiet Stand: 2018
AVE	Bekassine ¹⁾ <i>Gallinago gallinago</i>	B	143	C	9
AVE	Blauehlchen ²⁾ <i>Luscinia sveciva cyanecula</i>	B	298	A	12
AVE	Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	B	265	C	3
AVE	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B	366	C	2
AVE	Großer Brachvogel ¹⁾ <i>Numenius arquata</i>	B	78	C	1
AVE	Kiebitz ¹⁾ <i>Vanellus vanellus</i>	B	513	B	4
AVE	Knäkente ¹⁾ <i>Anas querquedula</i>	B	16	B	1
AVE	Kranich ²⁾ <i>Grus grus</i>	B	22	A	1
AVE	Rohrdommel ¹⁾ <i>Botaurus stellaris</i>	B	8	B	2
AVE	Rohrweihe ¹⁾ <i>Circus aeruginosus</i>	B	32	B	2
AVE	Singschwan ¹⁾ <i>Cygnus cygnus</i>	B,R	6 (B) 260 (R)	B	1

Tabelle 2 Weitere geschützte Vogelarten, die im SDB für DE 1633-493 derzeit nicht aufgeführt sind

Taxon	Name	Status*	Rote Liste SH	Rote Liste BRD	Populationsgröße im Teilgebiet Stand: 2018
AVE	Bartmeise <i>Panus biarmicus</i>	B	*	*	3
AVE	Feldschwirl <i>Locustella neavia</i>	B	*	3	6
AVE	Rohrschwirl <i>Locustella luscinioides</i>	B	*	*	16
AVE	Schafstelze <i>Motacilla flava</i>	B	*	*	3
AVE	Schilfrohrsänger <i>Acrocephalus schoeobaenus</i>	B	*	V	78
AVE	Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	B	V	V	5

Fett: Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Status: B= Brutvogel; R= Rastvogel

1): Gebiet ist für die Erhaltung der Art von besonderer Bedeutung

2): Gebiet ist für die Erhaltung der Art von Bedeutung

3): Erhaltungszustand: A= hervorragend; B= gut; C= ungünstig

RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (Knief et al. 2010); RL D: Rote Liste Deutschland

(Südbeck et al. 2016): *= ungefährdet, V=Vorwarnliste: 3= ungefährdet; 2= stark gefährdet

3.2. Weitere Arten und Biotope

FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Das Vogelschutz-Teilgebiet „NSG Delver Koog“ ist nicht als Bestandteil des FFH-Gebietes DE-1622-391 „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“ als FFH-Gebiet gemeldet. Trotzdem weist es aber Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie auf.

Die Angaben zu den FFH-Lebensraumtypen entstammen der aktuellen Kartierung der Lebensraumtypen und Kohärenzgebiete aus dem Erfassungsjahr 2008 für das Vogelschutz-Teilgebiet „Delver Koog“ (Mordhorst-Bretschneider 2009).

Tabelle 3 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie im Vogelschutz-Teilgebiet „Delver Koog“

Code	Name	Fläche ¹⁾ in Hektar	Erhaltungszustand ²⁾
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharion	1,75 (LRT)	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoor	106,97 (LRT) 56,46 (KONT)	C

1): FFH-Lebensraumtyp; KONT: Kontaktbiotop

2): Erhaltungszustand: A= hervorragend; B= gut; C= ungünstig

Gesetzlich geschützte Biotope

Dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. v. m. §21 LNatSchG unterliegen in diesem Gebiet folgende Biotoptypen (s. auch Anlage 6, Karte 2a):

Tabelle 4 Gesetzlich geschützte Biotope

Biotoptypen-Gruppe	Biotoptypen-Code Stand: 2018	Schutzstatus / Biotopbezeichnung Stand: 2018
Grünland nasser- feuchter Standorte	GNr, GNm, GNmu, GNma, GNa	§ 30 Seggen- und binsenreiches Nassgrünland
Grünland trockener- feuchter Standorte	GFy, GFf, GFyu, GFyj	§ 21 Arten- und strukturreiches Dauergünland: artenreiches Feuchtgrünland
Großseggenriede	NSa, NSs, NSu	§ 30 Großseggen- und Siemsenriede sowie sonstige Staudensümpfe
Röhrichte	NRr, Nrs, Nra, Nry	§ 30 (Land-) Röhrichte
Moorflächen	MDm (entspricht MSm 2003)	§ 30 Degenerierte Moorflächen
Bruchwald und -gebüsch	WBw	§ 30 Bruchwald
Kleingewässer	FKy (zusätzlich FTo 2003)	§ 30 Kleingewässer (§ 15a Tümpel 2003)

Gefährdete Pflanzenarten

Tabelle 5 In Schleswig-Holstein und/oder Deutschland gefährdete Pflanzenarten, die im NSG „Delver Koog“ 2008 (EFTAS) erfasst wurden, ergänzt durch aktuelle Funde (J. Jacobsen, mdl. Mitt.)

Artname	RL SH	RL D
Blutwurz (<i>Potentilla erecta</i>)	V	*
Borstgras (<i>Nardus stricta</i>)	3	V
Breitblättriges Knabenkrau (<i>Dactylorhiza majalis</i>)	3	3
Duftendes Mariengras (<i>Hierochloa odorata</i>)	2	3
Europäische Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>)	V	3
Europäischer Froschbiss (<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>)	V	3
Fiebertee (<i>Menyanthes trifoliata</i>)	3	3

Artname	RL SH	RL D
Flachstengeliges Laichkraut (<i>Potamogeton compressus</i>)	3	2
Gelbe Wiesenraute (<i>Thalictrum flavum</i>)	3	V
Gewöhnlicher Dreizahn (<i>Danthonia decumbens</i>)	3	*
Gewöhnlicher Sumpffarn (<i>Thelypteris palustris</i>)	3	3
Gewöhnlicher Sumpfquendel (<i>Peplis portula</i>)	2	*
Gewöhnlicher Wassernabel (<i>Hydrocotyle vulgaria</i>)	V	*
Gewöhnlicher Wasserschlauch (<i>Utricularia vulgaris</i> agg.)	2	3
Graue Segge (<i>Carex canescens</i>)	V	V
Zweizeilige Segge (<i>Carex disticha</i>)	V	*
Grünliche Gelb-Segge (<i>Carex flava</i> agg., <i>Carex demissa</i>)	3	*
Wiesen-Segge (<i>Carex nigra</i>)	V	*
Hirse-Segge (<i>Carex panicea</i>)	3	V
Igel-Segge (<i>Carex echinata</i>)	2	*
Schnabel-Segge (<i>Carex rostrata</i>)	V	V
Kammfarn (<i>Dryopteris cristata</i>)	2	3
Krebsschere (<i>Statiotes aloides</i>)	3	3
Kuckucks-Lichtnelke (<i>Silene/ Lychnis flos-culi</i>)	3	V
Scheidiges Wollgras (<i>Eriophorum vaginatum</i>)	V	V
Schmalblättriges Wollgras (<i>Eriophorum angustifolium</i>)	V	*
Sparrige Binse (<i>Juncus squarrosus</i>)	3	V
Straußblütiger Gilbweiderich (<i>Lysimachia thysiflora</i>)	3	3
Sumpf-Blutauge (<i>Potentilla/ Comarum palustris</i>)	3	V
Sumpf-Läusekraut (<i>Pedicularis palustris</i>)	1	2
Sumpf-Schafgarbe (<i>Achillea ptarmica</i>)	3	V
Sumpf-Veilchen (<i>Viola palustris</i>)	3	V
Zungen-Hahnenfuß (<i>Ranunculus lingua</i>)	2	3

RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (Mierwald & Rohman 2006); RL D: Rote Liste Deutschland (Ludwig & Schnittler 1996): *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet, 1= vom Aussterben bedroht.

Weitere Arten

Tabelle 6 Weitere Arten, die im Vogelschutz-Teilgebiet „Delver Koog“ vorkommen

Klasse	Artnamen	Rote Liste SH	Schutzstatus Rote Liste BRD
Reptilien und Amphibien	Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	V 1)	FFH-RL Anhang IV / 2 2)
Reptilien und Amphibien	Grasfrosch	*1)	
Reptilien und Amphibien	Erdkröte	*1)	
Reptilien und Amphibien	Ringelnatter	*1)	
Heuschrecken	Kurzflügelige Schwertschrecke (<i>Conocephalus dorsalis</i>)	* 3)	3 2)
Heuschrecken	Bunter Grashüpfer (<i>Omocestus viridulus</i>)	V 3)	* 2)
Libellen	Gemeine Heidelibelle (<i>Sympertrum vulgatum</i>)	* 4)	* 2)
Libellen	Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	2 4)	FFH-RL Anhang IV / 1 2)
Libellen	Blaugrüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna cyanea</i>)	* 4)	* 2)
Libellen	Braune Mosaikjungfer (<i>Aeshna grandis</i>)	* 4)	V 2)

1): Rote Liste Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (Klinge 2003)

2): Rote Liste Tiere Deutschlands (Binot 1998)

3): Rote Liste Heuschrecken Schleswig-Holsteins (Winkler 2000)

4): Rote Liste Libellen Schleswig-Holsteins (Winkler et al. 2011)

*= ungefährdet, V= Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet, 1= vom Aussterben bedroht

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet DE-1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ ergeben sich aus der Anlage 2 und sind Bestandteil dieses Planes.

Aus den Erhaltungszielen für das Gesamtgebiet gelten für das Teilgebiet „NSG Delver Koog“ die übergreifenden Ziele sowie die Ziele für die unten

aufgeführten Arten. Hierbei wurden die unter Ziffer 3.1 genannten zusätzlichen Brutvogelarten, die nicht im SDB aufgeführt sind, vorsorglich in die Erhaltungsziele (Tabelle 7) einbezogen. Sie sind jeweils durch Kursivschrift kenntlich gemacht.

Tabelle 7 Erhaltungsrelevante Vogelarten

Vogelarten gemäß Anhang I und Art 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	Bekassine, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Singschwan
Weitere geschützte, aber nicht im SDB erfasste Vogelarten	<i>Bartmeise, Feldschwirl, Rohrschwirl, Schafstelze, Schilfrohrsänger, Wiesenpieper</i>
Teilziele für Vogelarten gemäß Anhang I und Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie	<p>Arten des offenen (Feucht-) Grünlandes wie Singschwan, Kiebitz, Braunkehlchen, Feldlerche, sowie Feldschwirl, Schafstelze, Wiesenpieper, (nicht im SDB)</p> <p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen, - eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Gräben, Blänken, Mulden und Überschwemmungsbereichen, - eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen, - von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwerg- und Singschwan und Goldregenpfeifer, - von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie Binnenseen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche (Zwerg- und Singschwan) - der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für Zwerg- und Singschwan.

<p>Teilziele für Vogelarten gem. Anhang I und Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie</p>	<p>Arten der Hochmoore wie Großer Brachvogel, Bekassine und Kranich</p>
	<p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Bracheflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidetes Grünland - von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahungshabitate im Umfeld der Brutplätze - von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken und Mulden in Verbindung mit Grünland möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit
	<p>Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Rohrweihe, Rohrdommel, Blaukehlchen, sowie Bartmeise, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger (nicht im SDB)</p>
	<p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen wie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren - von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation, z.B. naturnahe Flussniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland - von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidengebüschen sowie vegetationsarmen Flächen - eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z. B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren - von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe) - von störungsarmen Räumen zur Brutzeit
	<p>Arten der Seen, Flussläufe, Kleingewässer und Gräben wie Knäkente</p>
	<p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von offenen Wasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und zum Teil kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme, - von deckungsreichen Brutgewässern wie Überschwemmungsflächen, artenreichen Gräben, ehemaligen Torfstichen, - eines ausreichend hohen Wasserstandes während der Brut- und Aufzuchtzeit.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Das Vogelschutzgebiet-Teilgebiet Delver Koog ist mit Verordnung vom 24.09.1976 in einer Größe von 191 Hektar als Naturschutzgebiet „Delver Koog“ ausgewiesen. Der Schutzzweck lautet gem. § 3 wie folgt:

Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung eines Feuchtgebietes, das für bedrohte Vogelarten von besonderer Bedeutung ist. In ihm ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und – soweit erforderlich – zu entwickeln und wiederherzustellen.

Biotope, die dem Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz unterliegen, sind zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

Für die gesetzlich geschützten Biotope gilt, dass Handlungen, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten sind. Der Managementplan weist auf die erforderlichen und weiterhin möglichen Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hin, wobei auch die Erfordernisse für die im Gebiet vorkommenden Tierarten zu berücksichtigen sind.

5. Analyse und Bewertung

5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

5.1.1. Brutvögel

Der Delver Koog und die angrenzenden Flächen sind als Brut- Rast- und Nahrungsgebiet für die unter 3.1 aufgeführten Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 (2) und der Roten Listen von hoher Bedeutung.

Wiesenbrütende Limikolen:

Der Delver Koog weist auf gemähten Röhrichtbeständen und auf extensiv genutzten artenreichen Feucht- und Nassgrünland wiesenbrütende Limikolen auf. Im Erfassungsjahr 2018 wurden 4 Revierpaare des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) beobachtet, womit sich die Art relativ stabil auf einem niedrigen Bestandsniveau hält und mit einem „guten“ (B) Erhaltungszustand bewertet wurde. Der Kiebitz bevorzugt großräumige offene Flächen, die eine Kurzrasigkeit und eine flache Überstauung aufweisen. Der Großteil des Delver Koogs besteht jedoch aus höherwüchsigen Röhrichtbeständen, so dass der Kiebitz auf entsprechende extensiv genutzte Flächen in der Umgebung angewiesen ist. 2018 konnte, im Gegensatz zum Erfassungsjahr 2012, wieder 1 Revierpaar des Großen Brachvogels (*Numenius arquata*) an der östlichen Gebietsgrenze gefunden werden. Im gesamten Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ finden sich nur 80 Brutpaare, wobei die Niederungen in der Geest den Schwerpunktbereich des Vorkommens im Land ausmachen. Da sich der Brutbestand auf einem sehr niedrigen Niveau befindet, wurde der Erhaltungszustand nur mit „ungünstig“ (C) bewertet, obwohl die Bestände landesweit als stabil anzusehen sind. Des Weiteren befanden sich 2018 9 Revierpaare der Bekassine (*Gallinago gallinago*) in den Röhrichtbereichen des Delver Koog, in der Nähe der Kleingewässer bzw. offener Wasserstellen. Dieser Art kommt im Delver Koog eine besonders hohe Bedeutung zu, da die Brutbestände der Bekassine landes- und bundesweit einen deutlich negativen Trend aufweisen und sie fast ausschließlich nur noch in

Schutzgebieten vorkommt. In Schleswig-Holstein hat die Bekassine in der Eider-Treene-Sorge-Niederung einen Verbreitungsschwerpunkt. Hier ist der Delver Koog eines der bedeutendsten Brutgebiete für diese Art, obwohl auch hier die Bestände einen starken Rückgang und nur einen „ungünstigen“ (C) Erhaltungszustand aufweisen. Im Vergleich zum Erfassungsjahr 2012 ging der Bestand 2018 von 17 auf 9 Revierpaare zurück. Die Bekassine bevorzugt offene bis lichte und strukturierte Flächen und ist eine charakteristische Vogelart der nassen Hoch- und Niedermoore und extensiven Grünlandflächen.

Auf direkt an das Schutzgebiet angrenzende Grünlandflächen, die sich ebenfalls im Eigentum des Naturschutzes befinden, kommen hohe Dichten wiesenbrütender Limikolen, insbesondere Kiebitze, vor. Diese bieten durch eine extensive Grünlandnutzung und die Schaffung von offenen Flachwasserbereichen (Blänken) sehr guten Brut- und Nahrungsraum für Wiesenlimikolen.

Bodenbrütende Singvögel des strukturierten Grünlandes:

Im Delver Koog kommt ebenfalls eine bedeutende Zahl bodenbrütender Singvögel vor, überwiegend in den Randbereichen des Röhrichts, die zumindest einer sporadischen Pflegemahd unterliegen, und in dem umgebenden extensiv genutzten Nassgrünland. So wurden im Erfassungsjahr 2018 insgesamt 6 Revierpaare des Feldschwirls (*Locustella neavia*), 2 Revierpaare der Feldlerche (*Alauda arvensis*), 5 Revierpaare des Wiesenpiepers (*Anthus pratensis*) und 3 Revierpaare der Schafstelze (*Motacilla flava*) beobachtet. Außerdem wurden 3 Revierpaare des Braunkehlchens (*Saxicola rubetra*) und 12 Revierpaare des Blaukehlchens (*Luscinia sveciva cyanecula*) erfasst. Braun- und Blaukehlchen besiedeln bevorzugt Bereiche mit wechselnden Kleinstrukturen wie niedriger und höherer Vegetation, wie sie im extensiv genutzten Nassgrünland zu finden sind. Die Nähe zu den Röhrichtbeständen ermöglicht ihnen die Nutzung der Hochstauden als Ansitzwarten. Das Blaukehlchen ist in Schleswig-Holstein gerade in der Ausbreitung und die Eider-Treene-Sorge-Niederung stellt eines der Hauptverbreitungszentren dar. Hier finden sich vermehrt Gebiete, in denen strukturreiche Hochstaudenfluren, Nassgrünland und Überschwemmungsflächen ein wertvolles Mosaik von Lebensräumen für diese Arten bilden. Das Blaukehlchen weist daher trotz einem leichten Bestandsrückgang im Vergleich zum Erfassungsjahr 2012 einen „hervorragenden“ (A) Erhaltungszustand auf.

Röhrichtbrütende Arten:

In den weitläufigen Röhrichtbeständen im mittleren und südlichen Bereich brüteten 2018 eine Vielzahl von Röhrichtarten, wie der Rohrschwirl (*Locustella luscinoides*) mit 17 Revierpaaren, die Bartmeise (*Panurus biarmicus*) mit 3 Revierpaaren und als häufigste Brutvogelart der Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) mit 80 Revierpaaren. Es fanden sich außerdem 2 Revierpaare der Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) im Erfassungsjahr 2018 und damit ein Paar weniger als noch 2012. Insgesamt wird der Erhaltungszustand der Rohrweihe in der Eider-Treene-Sorge-Niederung als „gut“ (B) bezeichnet, da die Brutbestände sich in den letzten Jahren kaum verändert haben. Der Hauptlebensraum sind die ausgedehnten Röhrichtbestände oder mit Schilf gesäumten Gräben, wohingegen die nahegelegenen nutzungsextensiven Flächen als Lebensraum für Kleinsäuger und Vögel dienen und damit als Nahrungsquelle für die Rohrweihe. Des Weiteren wurden 2018 2 Revierpaare der Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) erfasst. Diese siedelt in mehr oder weniger weitläufigen Röhrichten ab einer Größe von 1 ha und hier

vor allem in den Altschilfbereichen mit langanhaltender Überstauung. Auch im Delver Koog sind solche Bereiche im zentralen und südlichen Bereich großflächig zu finden und weisen sowohl eine relative Störungsarmut als auch die Nähe zu Gräben bzw. Kleingewässern als Nahrungshabitat auf. Der Delver Koog ist für den Bestand der Rohrdommel von herausragender Bedeutung, da in diesem Gebiet 2 der 8 in der gesamten Eider-Treene-Sorge-Niederung vorkommende Revierpaare brüten. Schleswig-Holstein beherbergt mit etwa 175-180 Rohrdommel-Revieren knapp ein Drittel des deutschen Brutbestandes und, ähnlich wie bei der Bekassine, sind eines der Hauptverbreitungszentren die Schutzgebiete der Eider-Treene-Sorge-Niederung. Der Bestand ist trotz der geringen Zahl an Brutpaaren in den letzten Jahren relativ stabil, so dass der Erhaltungszustand in der Niederung als „gut“ (B) eingestuft wird.

5.1.2. Rastvögel

Die Zahl rastender Gänse nimmt seit einigen Jahren im Binnenland und hier insbesondere auch in der Eider-Treene-Sorge-Niederung erheblich zu. Der Delver Koog wird daher von November bis März von mehreren hundert Graugänsen (*Anser anser*) und Blessgänsen (*Anser albifrons*), sowie von Nonnengänsen (*Branta leucopsis*) als Rastgebiet genutzt. Als Nahrungshabitat dienen dabei die extensiv genutzten kurzrasigen Grünländereien im Delver Koog und den umgebenden Flächen. Auch nordische Schwäne wie Sing- und Zwergschwäne nutzen den Delver Koog als Rastgebiet, allerdings nicht mit den hohen Individuenzahlen wie in anderen Gebieten der Eider-Treene-Sorge-Niederung. Auch finden sich große Starentrupps, bestehend aus mehreren hundert Einzelvögeln, die zum Schlafen die ausgedehnten Schilfröhrichte besiedeln. Regelmäßige Rastvogelzählungen liegen jedoch aus dem Delver Koog nicht vor.

5.1.3. Fazit

Trotz seiner geringen Größe von 191 ha stellt das Teilgebiet „NSG Delver Koog“ ein bedeutendes Brut- und Rastgebiete für Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie der Roten Listen dar. Dieser Arten- und Individuenreichtum ist hauptsächlich auf das vorliegende Mosaik verschiedener Lebensräume und Bewirtschaftungsweisen zurückzuführen, die die Lebensansprüche der wertgebenden Arten abbilden. Es findet sich offenes, feuchtes bis nasses, zeitweilig überstautes und extensiv genutztes Grünland mit ausgedehnten Flachwasserbereichen als Lebensraum für unter anderem wiesenbrütende Limikolen auch außerhalb des Schutzgebietes kombiniert mit großflächigen, gehölzfreien Röhricht- und Riedbeständen, die weitgehend störungsarm sind.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 13 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Schon ab 1938 wurde eine ganzjährige Vernässung des überwiegenden Teils des Gebiets durch den Bau einer niedrigen Randverwallung, eines weitläufigen Grabensystems und des Bewässerungsschöpfwerkes ermöglicht. Dieser kontrollierte Anstau von Niederschlagswasser wurde im Laufe der Jahre durch

die Errichtung regulierbarer Stauwehre (Mönche, Holzstau mit Überläufen, Knierohre) und das Blockieren von Grüppen mittels Erdstauen weiter ausgebaut. Dadurch entstanden in den Bereichen des artenreichen Nassgrünlandes offene Wasserflächen (Blänken) zur Förderung der Wiesenvogelbestände im Gebiet. Die Feucht- und Nassgrünländereien unterliegen heutzutage einer extensiven, an den Wiesenvogelschutz angepassten Mahd oder einer Kombination aus extensiver Mahd und Beweidung. Die Mahd ist, zum Schutz der bodenbrütenden Arten, erst ab dem 21. Juli erlaubt und dient dem Erhalt der Kurzrasigkeit auf den Grünländereien. Des Weiteren erfolgt kleinräumig eine unregelmäßige Pflegemahd mit einer Mähraupe, um halboffene Bereiche und damit ein Mosaik unterschiedlicher Nutzungsintensitäten zu erhalten. Dieses Mosaik wird auch durch die Reetmahd gefördert, die auf ca. 10 % der Fläche im Winter durchgeführt wird.

In den 1970er Jahren wurde im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens innerhalb und außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes „Delver Koog“ Flächen zugunsten des Naturschutzes mit öffentlichen Mitteln erworben. Diese befinden sich heute im Besitz der Gemeinde Delve und der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.

Weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wurden im Laufe der Jahre z. T. regelmäßig umgesetzt:

- Instandsetzung von Überwegungen, Stauen (z. T. regulierbar), Wegeteilstücken
- Instandhaltung der Verwallung
- Grabenunterhaltung und –aufweitung
- Bau eines Aussichtsturmes und Installierung des landesweiten Besucherinformationssystems (BIS)
- Abriss der alten Vogelbeobachtungshütte

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Folgende, z.T. bereits praktizierte Maßnahmen sind umzusetzen bzw. zuzuführen (Anlage 11, Karte 3c):

Tabelle 8 Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Grünlandflächen unterschiedlicher Feuchtstufen	6.2.1 Extensive Grünlandbewirtschaftung: 1-2-schürige Mahd mit Abtransport; Mahd mit Nachweide (Mahd ab 21. Juni) 6.2.2 Unregelmäßige Pflegemahd bei günstigen Witterungsverhältnissen (Mahd ab Juli mit Abtransport ggf. mit Mähraupe) 6.2.3 Späte Pflegemahd ab Juli ggf. mit Mähraupe zur Schaffung periodisch offener Wasserflächen
Röhrichtbestände und Großseggenriede	6.2.4 Natürliche Entwicklung von Röhrichten und Rieden 6.2.5 Reetmahd auf maximal 10 % der Fläche 6.2.6 Mahd und Instandhaltung der Randverwallung und der regulierbaren Staueinrichtungen um einen regulierbaren Anstau des Niederschlagswassers zu ermöglichen 6.2.7 Erhaltung von Kleingewässern
Gesamtes Gebiet	6.2.8 Instandhaltung von Staueinrichtungen, Wegeteilstücken, Gräben und Überwegungen um eine angepasste Bewirtschaftung zu ermöglichen 6.2.9 Regulierung der Wasserstände gemäß Witterung und Bewirtschaftung

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

6.3.1 Erfassung des gegenwärtigen Zustandes des Grabensystems und Prüfung einer möglichen Optimierung der Wasserstände

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

6.4.1 Abriss bzw. Entsorgung der alten Beobachtungstürme im zentralen Bereich des Gebietes. Diese sind aufgrund von Einsturzgefahr nicht mehr nutzbar.

6.4.2 Prüfung einer botanischen Aufwertung der Gräben (Erhalt und ggf. Einbringung der Kriebsschere zur Förderung der Grünen Mosaikjungfer)

6.4.3 Instandhaltung und Überarbeitung der Naturerlebnisinfrastruktur (Tafel und Flyer des BIS, Aussichtsturm im Norden des Gebietes)

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Das Naturschutzgebiet Delver Koog ist über die Schutzgebietsverordnung (s. Anlage 12) und die Eigentumsverhältnisse hinreichend gesichert. Das Gebiet befindet sich vollständig im Eigentum öffentlicher Träger (Gemeinde Dolve,

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein), deren Flächen für Naturschutzzwecken gewidmet sind.

6.6. Verantwortlichkeiten

Die Umsetzung der Maßnahmen liegt gem. § 27 LNatSchG in der Verantwortung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Dithmarschen und wird in Zusammenarbeit mit der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und der Integrierten Station „Eider-Treene-Sorge und Westküste“ des Landesamtes durchgeführt. Die notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden soweit erforderlich am Runden Tisch besprochen und abgestimmt. Die Umsetzung von Maßnahmen, Pflege und Betreuung der Grünlandflächen des Naturschutzes erfolgt durch die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. Die Gemeinde Dolve übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für den befestigten Hauptweg „Riefweg“ im Südosten des Gebietes. Für die Wege innerhalb des Gebietes liegt die Verkehrssicherungspflicht bei der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.

6.7. Kosten und Finanzierung

Für die Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten kann eine Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Land Schleswig-Holstein erfolgen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsprüche der Wiesenvögel können aus Schutz- und Entwicklungsmitteln des Landes (S+E) erfolgen.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Erarbeitung des Managementplanes erfolgt am Runden Tisch. Hier werden und werden alle Maßnahmen besprochen und abgestimmt. Mitglieder des Runden Tisches sind: Untere Naturschutzbehörde Kreis Dithmarschen, Eider-Treene-Verband, Gemeinde Dolve, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Integrierte Station „Eider-Treene-Sorge und Westküste“, Gebietsbetreuer vom Naturschutzbund Deutschland, Beteiligte Landwirte und Reet-schneider, Jäger und Untere Wasserbehörde Kreis Dithmarschen.

Der Runde Tisch trifft sich nach Bedarf.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

Die letzte Brutvogelerfassung im Rahmen des landesweiten Monitoringprogrammes erfolgte im Delver Koog 2018. Die Lebensraumtypen wurden letztmalig im Jahr 2008 kartiert. Eine Wiederholung erfolgt im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung im Jahr 2019.

8. Anhang

Anlagen

Anlage 1: Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein

Anlage 2: Gebietsspezifische Erhaltungsziele EGV gem. Amtsblatt SH; 19.06.2006

Anlage 3: Karte 1a: Eigentumsverhältnisse und Schutzstatus

Anlage 4: Karte 1b: Luftbild

Anlage 5: Karte 1c: Höhengschichten

Anlage 6: Karte 2a: Biotoptypen

Anlage 7: Karte 2b: Lebensraumtypen

Anlage 8: Karte 2c: Brutvögel 2018

Anlage 9: Karte 3a: Entwicklungsziele

Anlage 10: Karte 3b: Durchgeführte Maßnahmen und aktuelle Nutzungen

Anlage 11: Karte 3c: Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Anlage 12: Landesverordnung über das Naturschutzgebiet Nr. 83 „NSG Delver Koog“ (24.09.1976)

Anlage 13: Maßnahmenblätter

Tabellen

Tabelle 1: Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Tabelle 2: Weitere geschützte Vogelarten, die im SDB nicht aufgeführt sind

Tabelle 3: Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tabelle 4: Gesetzlich geschützte Biotope

Tabelle 5: Gefährdete Pflanzenarten

Tabelle 6: Weitere Arten

Tabelle 7: Erhaltungsrelevante Vogelarten

Tabelle 8: Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

9. Literatur

Scharenberg, Dr. W. (2018): Monitoring in schleswig-holsteinischen Vogelschutzgebieten.- SPA „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (1622-493) - Endbericht für die Bearbeitungsjahre 2016 bis 2018. Unveröff. Gutachten i. A. des LLUR, Flintbek.

Binot, M. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz

- Blew, J. (2002): Pflege- und Entwicklungskonzept für das Naturschutzgebiet „Delver Koog“ – Fortschreibung. Unveröff. Gutachten i. A. des LLUR, Flintbek.
- Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1976: Heft Nr. 15k, S. 253
- Hötker, H., Köster, H. und Thomsen, K.-M. (2005): die Brutzeitbestände der Wiesenvögel in Eiderstedt und in der Eider-Treene-Sorge-Niederung/ Schleswig-Holstein im Jahre 2001. Corax-Veröffentlichungen der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V., Band 29, Heft 1
- Hötker, H. und Thomsen, K.-M. (2017): Wiesenvögel in Schleswig-Holstein. Wiesenvogelmonitoring 2017. Unveröff. Gutachten i. A. des MELUR, Kiel.
- Jacobsen, J. (1994): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplan Naturschutzgebiet „Delver Koog“. Unveröff. Gutachten i. A. des LLUR, Flintbek.
- Jeromin, K. und Koop, B. (2008): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhang I der EU-Richtlinie in schleswig-Holstein in 2008. Rohrdommel – Rohrweihe – Blaukehlchen. Gutachten i. A. des MELUR, Kiel.
- Klinge, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste; Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt und des Landes Schleswig-Holstein.
- Knief W., R.K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kiekbusch und B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste: Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: Bodenkarte von Schleswig-Holstein im Maßstab 1:25.000.
- Ludwig, G. und Schnittler, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schr.R. f. Vegetationskunde 28, 744 S.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2018): Jahresbericht zur biologischen Vielfalt. Jagd- und Artenschutzbericht.
- Mierwald, Dr. U. Dr. K. Romahn (2005): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins – Rote Liste; Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt und des Landes Schleswig-Holstein.
- Mordhorst-Bretschneider GmbH (2009): Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012. Textbeitrag zum Naturschutzgebiet „Delver Koog“ (NSG 83) als Teils des EU-Vogelschutzgebietes DE 1622-493 („Eider-Treene-Sorge-Niederung“). Unveröff. Gutachten i. A. des LLUR, Flintbek.
- Winkler, C. (2000): Die Heuschrecken Schleswig-Holsteins – Rote Liste; Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- Winkler, C. et. al. (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins – Rote Liste; Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- Zeltner, U. (1999): Fachbeitrag des Landesamtes für Natur- und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein zur Landschaftsrahmenplanung – Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein – regionale Ebene – Spezieller Teil, Planungsraum IV – Teilbereich Kreis Dithmarschen. Unveröff. Gutachten i. A. des LLUR, Flintbek

Anlage 1

Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein

Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind eine wesentliche Grundlage für die Managementplanung.

Sie sind für jedes einzelne Natura 2000-Gebiet in Schleswig-Holstein nach einer einheitlichen Grundstruktur formuliert und im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht worden.

Sie bestehen aus

1. dem Erhaltungsgegenstand und
2. den Erhaltungszielen, die wiederum differenziert sind in
 - 2.1 übergreifende und
 - 2.2 Ziele für Lebensraumtypen (LRT) und/oder Arten.

1. Erhaltungsgegenstand

Erhaltungsgegenstand der FFH-Gebiete sind alle

- Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I,
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw.

in Europäischen Vogelschutzgebieten alle

- Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und
- Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) VRL, die in der Roten-Liste Schleswig-Holstein geführt sind, sowie
- weitere Wat- und Wasservogelarten, die das jeweilige Gebiet als „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“ charakterisieren, die in den jeweiligen Gebieten mit signifikanten Beständen vorkommen (§10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG), im Standarddatenbogen (SDB) also mit „A“, „B“ oder „C“ in der Spalte „Repräsentativität“ bzw. „Population“ eingetragen sind.

Innerhalb des „Erhaltungsgegenstandes“ erfolgt eine Differenzierung in LRT und Arten „von besonderer Bedeutung“ und „von Bedeutung“. Diese leitet sich aus der Bewertung der Vorkommen im SDB ab: Das Vorkommen ist für die Erhaltung des schleswig-holsteinischen Bestandes eines LRT oder einer Art „von besonderer Bedeutung“, wenn im SDB beim Kriterium „Gesamtbeurteilung“ eine Bewertung mit „A“ (hervorragender Wert) oder „B“ (guter Wert) erfolgt. Bei einer Bewertung mit „C“ (signifikanter Wert) ist das Vorkommen „von Bedeutung“. Vorkommen von prioritären Arten und LRT werden immer als „von besonderer Bedeutung“ eingestuft.

Die Differenzierung spielt in erster Linie bei Zielkonflikten im Rahmen des Gebietsmanagements eine Rolle.

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Die übergreifenden Ziele stellen die besondere Wertigkeit des Gebietes dar. Weiterhin sind hier Ziele, die für mehrere Arten oder LRT (s.u.) gelten, aufgeführt.

2.2 Ziele für LRT und Arten

Hier sind die konkreten Erhaltungsziele für die im Erhaltungsgegenstand aufgeführten Arten und LRT dargestellt.

Für FFH-Gebiete werden die Ziele getrennt für die LRT und Arten von „besonderer Bedeutung“ und von „Bedeutung“ dargestellt. LRT und Arten mit (mehreren) gleichen oder ähnlichen Erhaltungszielen sind zusammengefasst.

Bei den Vogelschutzgebieten werden die im Erhaltungsgegenstand genannten Vogelarten ohne die dort vorgenommene Differenzierung zu sog. ökologischen Gilden zusammengefasst, für die dann jeweils die gemeinsamen Ziele formuliert sind.

Die Erhaltungsziele für die schleswig-holsteinischen Natura 2000-Gebiete zielen auf die Umsetzung der unmittelbaren Verpflichtung aus Art. 6 (2) FFH-RL ab, eine Verschlechterung des Zustandes der Vorkommen der LRT und Arten zu verhindern („Verschlechterungsverbot“). Daher wird in den Zielen die Formulierung „Erhaltung“ gewählt. Ein „Entwicklungsaspekt“ ist hierin nicht enthalten.

Einige Vorkommen von Arten und LRT befinden sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die FFH-Richtlinie beinhaltet die Pflicht zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten, erlaubt dabei jedoch gebietsbezogen ein Ermessen.

In den gEHZ für die Natura 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein sind daher Wiederherstellungsziele formuliert

- für alle prioritären Arten und Lebensraumtypen, deren Erhaltungszustand im Standarddatenbogen (SDB) mit „C“ (ungünstiger Zustand) eingestuft ist und
- für alle anderen Arten und Lebensraumtypen, die im SDB mit Erhaltungszustand „C“ und mit Gesamtwert (Land) „A“ (hervorragender Wert) eingestuft sind,

sofern eine Wiederherstellbarkeit nach rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten möglich erscheint.

Die LRT oder Arten, für die sich hiernach ein Wiederherstellungserfordernis ergibt, sind in den „Übergreifenden Zielen“ genannt.

Auch die Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Vorkommen der übrigen Arten und LRT ist wünschenswert und wird durch die Formulierung „Erhaltung“ nicht ausgeschlossen; die Wiederherstellung ist hier jedoch - anders als bei den Arten und LRT mit Wiederherstellungserfordernis - nicht verpflichtend.

Eine Änderung der im Amtsblatt veröffentlichten gEHZ ist bei einer nachweislichen Änderung des Vorkommens und des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art möglich. Dies wird im Rahmen des laufenden Monitorings zu den Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein und der regelmäßigen Aktualisierung der Meldedaten gegenüber der EU (Berichtspflicht) festgestellt.

Anlage 2

Auszug aus:

Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und flächengleiche Europäische Vogelschutzgebiete

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11. Juli 2016

Fundstelle: Amtsblatt für Schleswig Holstein. - Ausgabe Nr. 47, Seite 1033

Mit dieser Bekanntmachung wählt die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 27 Abs. 3 i. V. § 27 Abs. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) auf der Grundlage eines Beschlusses der Landesregierung vom 19. August 2008 die besonderen Schutzgebiete DE 1618-404 „Eiderstedt“ und DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ zur Benennung als Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne von §10 Abs. 1 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus und gibt sie einschließlich der Erhaltungsziele und der jeweiligen Übersichtskarten bekannt.

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung

Das Gebiet umfasst Teile der Niederungen, der Flussläufe und die Hochmoorreste in der Eider-Treene-Sorge-Niederung, dem größten zusammenhängende Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregion. Das Gebiet besteht aus den Naturschutzgebieten NSG Delver Koog, NSG Alte Sorge-Schleife, NSG Tetenhusener Moor, NSG Wildes Moor, NSG Hohner See, NSG Dellstedter Birkwildmoor sowie den Teilgebieten Schwabstedter Westerkoog, Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth, Treene von Hollingstedt bis Friedrichstadt, Süderstapeler Westerkoog, Alte Sorge zwischen Fünfmühlen und Wassermühle, Südermoor, Tielener Moor, Erweiterung Tetenhusener Moor, Königsmoor, Hartshoper Moor, Mötjenpolder, Lundener Niederung, Dörplinger Moor und Großes Moor bei Dellstedt. Einbezogen sind auch die überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Teilgebiete Meggerkoog, Börmer Koog, Bargstaller Au-Niederung, Osterfelder Koog bei Seeth sowie Teile des Königsmoores, des Hartshoper Moores und des Dörpstedter Moores.

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von **besonderer Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel; N: Nahrungsgast)

- **Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) (R)**
- **Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (N)**
- **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B)**
- **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B)**
- **Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (B)**
- Knäkente (*Anas querquedula*) (B)
- **Kornweihe (*Circus cyaneus*) (R)**
- **Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B)**
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)**
- **Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)**
- **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (R)**
- **Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)**
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (B)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B)
- **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (B)**

- **Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)**
- b) von Bedeutung:** (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)
 - **Kranich (*Grus grus*) (B)**
 - **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (R)**
 - Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
 - **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)**
 - **Blauehlchen (*Luscinia svecica*) (B)**

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der einzelnen Teilgebiete bestehend aus ausgedehnten Röhrichten, Hochstaudenfluren, Moorstadien, artenreichem Feuchtgrünland, wechselfeuchtem Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität, Überschwemmungswiesen und offenen Wasserflächen als Lebensraum insbesondere für Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, der Hochmoore und des offenen Grünlandes.

Im gesamten Gebiet soll keine Absenkung des Wasserstandes unter den aktuellen Stand erfolgen; notwendige Anpassungen der Entwässerungsverhältnisse aufgrund von Bodensackungen sind in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen möglich.

Zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Bruthabitaten und Schlafplätzen von Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen (wie Zwerg- und Singschwan, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich) sind möglichst ungestörte Beziehungen zu erhalten; die Bereiche sind weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen z. B. Stromleitungen und Windkraftträder zu halten.

2.2 Ziele für Vogelarten von besonderer Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten des offenen (Feucht)-Grünlandes, wie Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Uferschnepfe, Kampfläufer

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken und Mulden und Überschwemmungsbereichen,
- eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,
- von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwergschwan und Goldregenpfeifer,
- von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie Binnenseen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche (Zwerg- und Singschwan) und
- der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für Zwerg- und Singschwan.

Arten der Hochmoore, wie Großer Brachvogel, Bekassine

Erhaltung

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidetes Grünland,
- von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze,
- von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden in Verbindung mit Grünland,
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit.

Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Rohrdommel, Sumpfohreule, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Neuntöter

Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren,
- von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation z.B. naturnahe Flußniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland (Sumpfohreule),
- von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen,
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe, Wiesenweihe)
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (Rohrdommel),
- von störungsarmen Räumen zur Brutzeit.

Arten der Seen, Flussläufe, Kleingewässer und Gräben, wie Knäkente

Erhaltung

- von offenen Flachwasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und z.T. kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme,
- von deckungsreichen Brutgewässern wie Überschwemmungsflächen, artenreichen Gräben, Trinkkuhlen im Feuchtgrünland, ehemaligen Torfstichen u.ä. ,
- eines ausreichend hohen Wasserstandes während der Brut- und Aufzuchtzeit.

Anlage 12

Nr. 15

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1976

253

14. Fanggeräte in dem in § 9 Abs. 3 genannten Bereich aufstellt,
15. sein Fahrzeug unter Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 festmacht,
16. an den in § 10 Abs. 2 genannten Stellen ankert, anlegt oder festmacht,
17. entgegen § 11 Abs. 1 mehr als zehn Boote in Kiellinie schleppt,
18. zwei Fahrzeuge nebeneinander entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 schleppt,
19. es unterläßt, sein geschlepptes Fahrzeug nach § 11 Abs. 3 zu steuern,
20. ohne die nach § 12 Abs. 1 erforderliche Genehmigung sportliche Veranstaltungen durchführt oder
21. einem der Verbote des § 13 zuwiderhandelt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 23. September 1976

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Westphal

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Delver Koog“

Vom 24. September 1976

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-13

Aufgrund des § 14 und des § 57 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 60) wird verordnet:

§ 1

(1) Der in der Gemarkung Delve, Kreis Dithmarschen, im Niederungsgebiet der Eider gelegene, nachfolgend beschriebene Teil des Delver Kooges wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Delver Koog“ wird unter Nr. 83 in das beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als oberster Landschaftspflegebehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 191 ha groß und umfaßt in der Gemarkung Delve, Kreis Dithmarschen,

1. in der Flur 2 die Flurstücke
24/1, 27, 29 bis 36, 38 bis 40, 43/1, 44 bis 59, 71 bis 124, 133 bis 137, 140/41, 141/41, 142/37, 143/37, 145/26, 146/28, 147/60, 148/62, 149/63, 150/64, 151/65, 152/66, 153/67, 154/68, 155/69, 156/70, 160/132, 164/23,
2. in der Flur 3 die Flurstücke
43, 44/1, 46, 47/1, 49/1, 51 tlw.,
3. in der Flur 11 die Flurstücke
68 bis 79, 81 bis 86, 90 tlw., 91, 98/80, 99/80
und
4. in der Flur 12 die Flurstücke
1 bis 28, 89/1, 90, 91/1, 93 bis 97, 98/1, 100 bis 109,

110/1, 112, 113, 116/1, 117 bis 121, 123/1, 124, 125, 126/1, 128, 129, 130/1, 133/1, 134, 135/1, 137 bis 140, 141/1, 144 bis 146, 147/1, 149 bis 151, 152/1, 154 bis 157, 158 tlw., 159, 160, 163 tlw., 164 bis 167.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 und der Katasterkarte im Maßstab 1 : 2.000 rot eingetragen. Sie sind beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als oberster Landschaftspflegebehörde, bei dem Landrat des Kreises Dithmarschen als unterer Landschaftspflegebehörde, beim Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt und bei der Gemeinde Delve niedergelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) In dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Karte im Maßstab 1 : 25.000 ist das Naturschutzgebiet ^{Anl.} schwarz umrandet dargestellt.

§ 3

Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung eines Feuchtgebietes, das für bedrohte Vogelarten von besonderer Bedeutung ist. In ihm ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und – soweit erforderlich – zu entwickeln und wiederherzustellen.

§ 4

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten

1. das Naturschutzgebiet in der Zeit vom 1. April bis zum 1. September zu betreten,

2. Pflanzen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
4. Bodenbestandteile abzubauen oder einzubringen, Bodenvertiefungen auszufüllen oder die Bodengestalt oder die Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen oder Gebilde von wissenschaftlicher, ökologischer, naturgeschichtlicher oder landeskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu sammeln oder zu verunstalten,
5. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen amtliche Hinweistafeln,
7. aufzuforsten,
8. jede Art von landwirtschaftlicher Nutzung einschließlich landeskultureller Vorhaben und landwirtschaftlicher Folgemaßnahmen
 - 8.1 auf den von der Gemeinde Delve für Zwecke des Naturschutzes angekauften Flurstücken und
 - 8.2 auf den im Flurbereinigungsplan aufgeführten Abfindungsflächen auszuüben,
9. bauliche Anlagen, Wege oder Einfriedigungen zu errichten, Leitungen frei zu verlegen, Lager oder Plätze jeder Art einzurichten,
10. sonstige Eingriffe im Sinne des § 7. des Landschaftspflegegesetzes vorzunehmen,
11. zu zelten; dem Zelten steht nach dieser Verordnung das ein- oder zweimalige Übernachten in einem Zelt gleich, und
12. Feuer zu machen.

§ 5

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung ortsübliche landwirtschaftliche Nutzung auf den von der Gemeinde Delve nicht angekauften Flurstücken,
2. die vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege als oberer Landschaftspflegebehörde zu bestimmenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzwecks einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen, insbesondere durch Be- oder Entwässerung bei gleichzeitiger Beachtung der sich aus der Satzung des Sielverbandes Delver Koog in Delve im Kreise Norderdithmarschen vom 5. November 1945 in der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung ergebenden Verpflichtungen,

3. die Wahrnehmung der sich aus der Satzung des Sielverbandes Delver Koog in Delve im Kreise Norderdithmarschen vom 5. November 1945 in der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung ergebenden Verpflichtungen,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und
5. die Benutzung des betonierten Verbindungsweges (Flur 3, Flurstück 51 tlw.) im Nordosten des Naturschutzgebietes nach Delverort durch den öffentlichen Verkehr.

§ 6

Ordnungswidrig nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Nr. 1 das Naturschutzgebiet in der Zeit vom 1. April bis 1. September betritt,
2. entgegen § 4 Nr. 2 Pflanzen einbringt, entnimmt, beschädigt oder vernichtet,
3. entgegen § 4 Nr. 3 Tiere aussetzt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder anderweitig mutwillig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere fortnimmt oder beschädigt,
4. entgegen § 4 Nr. 4 Bodenbestandteile abbaut oder einbringt, Bodenvertiefungen ausfüllt oder die Bodengestalt oder die Wasserflächen auf andere Weise verändert oder beschädigt oder Gebilde von wissenschaftlicher, ökologischer, naturgeschichtlicher oder landeskundlicher Bedeutung beschädigt, sammelt oder verunstaltet,
5. entgegen § 4 Nr. 5 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt,
6. entgegen § 4 Nr. 6 Bild- oder Schrifttafeln anbringt, ausgenommen amtliche Hinweistafeln,
7. entgegen § 4 Nr. 7 aufforstet,
8. entgegen § 4 Nr. 8 eine landwirtschaftliche Nutzung einschließlich landeskultureller Vorhaben und landwirtschaftlicher Folgemaßnahmen auf den Flurstücken ausübt, die
 - 8.1 von der Gemeinde Delve für Zwecke des Naturschutzes angekauft worden sind und
 - 8.2 die im Flurbereinigungsplan als Abfindungsflächen aufgeführt sind,
9. entgegen § 4 Nr. 9 bauliche Anlagen, Wege oder Einfriedigungen errichtet, Leitungen frei verlegt oder Lager oder Plätze jeder Art einrichtet,
10. entgegen § 4 Nr. 10 sonstige Eingriffe im Sinne des § 7 des Landschaftspflegegesetzes vornimmt,

11. entgegen § 4 Nr. 11 zeitet oder in Zelten ein- oder zweimal übernachtet oder
12. entgegen § 4 Nr. 12 Feuer macht.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 24. September 1976

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Flessner

Anlage

